

Vorwort



Prof. Dr. Georgios Gounalakis

Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Seit nunmehr zwanzig Jahren ist die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) Garant für die Sicherung der Meinungsvielfalt in Deutschland. Gleichzeitig sorgt die KEK für Transparenz in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse im privaten Fernsehen. Dass die Medienlandschaft in Deutschland so vielfältig ist und weder einzelne gesellschaftliche Gruppen noch der Staat die öffentliche Meinung einseitig beeinflussen können, daran hat die KEK maßgeblichen Anteil.

Diese Tätigkeit der KEK in den zurückliegenden Jahren wird in den achtzehn bisher erschienenen Jahresberichten ausführlich dokumentiert. Auch der jetzt vorliegende 19. Jahresbericht gibt einen Rückblick auf die Arbeit der KEK und die Entwicklung des bundesweiten privaten Fernsehens im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017, insbesondere über die erledigten wie auch noch laufenden Verfahren. Dies betrifft zum einen die Zulassung von bundesweiten privaten Fernsehveranstaltern, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen, die Sendezeit für unabhängige Dritte sowie die regionalen Fernsehprogramme. Zum anderen gibt der Bericht Aufschluss über die Entwicklung der Programm-

angebote und der Beteiligungsstrukturen im privaten bundesweiten Fernsehen, über die Entwicklung der Zuschaueranteile, über die Beteiligungsverhältnisse der wichtigsten Medienunternehmen (Unternehmenssteckbriefe) sowie über weitere maßgebliche Berichtspunkte wie etwa den Einfluss von Intermediären auf die Meinungsbildung.

Ein Blick in die Gegenwart zeigt indes, dass denkbare Umwälzungen im Medienbereich den für einen demokratischen Meinungsbildungsprozess unabdingbaren Meinungspluralismus in Zukunft beeinträchtigen, wenn nicht sogar gefährden könnten, weil das Regelungsinstrumentarium, das der KEK zur Verfügung steht, nicht mehr greift:

So läuft das derzeitige Rundfunkkonzentrationsrecht bei der Beurteilung crossmedialer Sachverhalte weitgehend leer. Nach Abzug der vom Gesetzgeber großzügig bemessenen Bonuspunkte erreicht – seit den Vorgaben des BVerwG aus dem Jahre 2014 – keines der großen deutschen Fernsehunternehmen die geforderte Aufgreifschwelle, um Medienaktivitäten jenseits des bundesweiten Fernsehens in die konzentrationsrechtliche Prüfung aufzunehmen.

Theoretisch denkbare Fusionen internationaler Medienkonzerne mit einem der großen deutschen Medienunternehmen, wie etwa ein Zusammenschluss von Amazon, Netflix oder einem Telekommunikationsunternehmen mit ProSiebenSat.1 oder der RTL Group, können außerhalb einer Konzentrationskontrolle durch die KEK vollzogen werden. Dass sich derzeit Medien- und Telekommunikationsunternehmen sowie Finanzinvestoren auf Shoppingtour befinden, zeigt das Beispiel USA: Dort übernimmt AT&T für 85 Milliarden U.S.-Dollar Time Warner. 21st Century Fox erwirbt die restlichen 61 % der Anteile an Sky für 14 Milliarden U.S.-Dollar. Und in Deutschland wird über eine Megafusion zwischen Vodafone und Liberty spekuliert.

Auch große Player im deutschen Fernsehgeschäft könnten Ziel derartiger Übernahmen werden. Der Grund liegt auf der Hand: Nach wie vor ist das bewegte Bild der attraktivste Inhalt der Medienwelt. Der Zugang zum Produktionsgeschäft, das Schaffen einer multimedialen Wertschöpfungs- und Vermarktungskette sowie das Überflügeln der Konkurrenz sind weiterhin essenziell für den wirtschaftlichen Erfolg eines breit aufgestellten Medienunternehmens.

Das deutsche Medienrecht kann solche Übernahmen und Zusammenschlüsse gegenwärtig allerdings nicht adäquat erfassen. Der Rundfunkstaatsvertrag konzentriert sich wie vor zwanzig Jahren maßgeblich auf die Berücksichtigung des linearen Fernsehens und blendet den Wandel in der Übertragungstechnik und im Nutzerverhalten aus.

Um für die Zukunft gerüstet zu sein, ist es aber nicht mehr ausreichend, im Medienkonzentrationsrecht wie bisher an Zuschaueranteils Grenzen im bundesweiten Fernsehen festzuhalten. Vielmehr müssen im Rahmen eines umfassenden Vielfaltsicherungsmodells (Gesamtmarktmodell)

alle publizistischen Medien in einer Konzentrationskontrolle erfasst werden können. Dies gilt auch für Intermediäre wie etwa Suchmaschinen und soziale Netzwerke, die im Meinungsbildungsprozess eine immer größere Rolle spielen, deren Einbeziehung in das Recht der Vielfaltsicherung derzeit aber noch ungeklärt ist.

Die Länder sollten sich deshalb ihrer Verantwortung für die Sicherung der Medienvielfalt in Deutschland mehr denn je bewusst sein und ihre Überlegungen zur Weiterentwicklung eines zeitgemäßen Medienkonzentrationsrechts zügig fortführen. Die KEK hat hierfür Vorschläge für ein fernsehunabhängiges Vielfaltsicherungsmodell unterbreitet, das eine funktionierende und effektive Regulierung des gesamten Meinungsmarktes gewährleisten kann. So sollte künftig statt auf das Merkmal der „Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht“ auf die „Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt“ unter Einbeziehung aller publizistischen Medien abgestellt werden. Statt repressiver Maßnahmen sollten Elemente der positiven Vielfaltsicherung stärker betont werden, wie etwa Verpflichtungszusagen oder Organisationszusagen der Anbieter. Auch sollte der „Public-Value-Content“ angemessen honoriert werden.

Im Interesse einer effektiven Vielfaltsicherung bleibt zu hoffen, dass es bald zu einer Novellierung und Schaffung eines zeitgemäßen Medienkonzentrationsrechts kommt, das eine präventive und effektive Konzentrationskontrolle gewährleistet und den Kommunikationsprozess offen hält für eine Vielzahl unabhängiger Informationsquellen. Ziel muss es dabei auch künftig sein, eine Meinungsmacht zu verhindern, die zu einer Informationsverengung führen und den politischen Willensbildungsprozess der demokratisch verfassten Gesellschaft gefährden kann.